

# *Tennisclub Grafschaft e. V.*

## **Finanzordnung (FO)**

**Stand: 28.02.2012**

### **Art. I Allgemeine Bestimmungen**

1. Die nachstehende Finanzordnung des Tennisclub Grafschaft (TCG) regelt in Ergänzung der Vereinssatzung die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins sowie die Einnahmen und Ausgaben.
2. Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz wirtschaftlichen Handelns.

### **Art. II Finanz- und Kassenführung**

3. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Schatzmeister des Vereins verantwortlich. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
6. Die sachliche Richtigkeit einer Ausgabe wird vom zuständigen Ressortmitglied des Vorstands durch Unterschrift bestätigt. Damit erfolgt die Anweisung zur Auszahlung.
7. Zahlungsanweisungen, die den Betrag von 100,- € überschreiten, bedürfen der Gegenzeichnung eines nach § 26 BGB ermächtigten Mitglieds des Vorstands.
8. Der Schatzmeister ist berechtigt, laufend wiederkehrende sowie von den Vereinsorganen genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen.
9. Für die Entgegennahme oder Ausgabe von Bargeld kann eine Handkasse geführt werden, wobei darüber ein Kassenbuch anzulegen ist. Der Barbestand der Handkasse muss jederzeit erkennbar sein.
10. Der Schatzmeister ist für die steuerlichen Belange im Verein zuständig. Er ist für die termingerechte Abgabe der Steuererklärungen beim Finanzamt verantwortlich. Dazu hat der Vorstand erforderlichenfalls einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu beauftragen.

### **Art. III Jahresabschluß und Kassenprüfung**

11. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Abschlußbericht zu erstellen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben nach Sachbereichen geordnet ausgewiesen werden. Dem Abschlußbericht ist eine Aufstellung der Schulden und des Vermögens beizufügen.
12. Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Dabei sollen möglichst Personen Berücksichtigung finden, die in Finanzfragen erfahren sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
13. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren. Nach Prüfung der Unterlagen erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Abschlußberichtes in der Mitgliederversammlung.

### **Art. IV Haushaltsplan**

14. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand für das nächste Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.
15. Der Haushaltsplan enthält eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben. Die Einzelansätze sind soweit als möglich aufzugliedern. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
16. Der Haushaltsplan ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

### **Art. V Einnahmen des TC Grafschaft**

17. Zu den Einnahmen des Vereins gehören:
  - die Beiträge der Mitglieder gemäß der Anlage „Beitagsordnung“
  - Spenden
  - Sonderzuweisungen
  - Bußgelder
  - Ausgleich für nicht erledigte Arbeitsstunden
  - sonstige Einnahmen (z.B. aus Vermietungen, Gastspielergebühren)
18. Beiträge: Der Schatzmeister zieht jährlich bis Anfang März auf der Grundlage der am 1. Januar registrierten Mitglieder und der für das Haushaltsjahr festgesetzten pro-Kopf-Beiträge den Jahresbeitrag von den Mitgliedern ein.
19. Ausgleichzahlungen: Der Schatzmeister zieht jährlich bis Anfang Februar den Ausgleich für nicht erledigte Arbeitsstunden, rückwirkend für das Vorjahr, von den betroffenen Mitgliedern ein. Bei Mitgliedern, die zum 31. Dezember eines Jahres ausscheiden, erfolgte die Einziehung bis zum 31. Dezember dieses Jahres.

20. Der Schatzmeister kann auf Antrag Spendenbescheinigungen ausstellen. Diese können nur auf die steuerlich zulässige Art und Weise erwirkt werden.

## **Art. VI Ausgaben des TC Grafschaft**

21. Geldmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben des TCG verwendet werden. Es dürfen nur Einnahmen und Ausgaben getätigt werden, die der Satzung und dem Zweck des Vereins entsprechen und die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
22. Die Mittel sind entsprechend dem genehmigten Haushaltsplan zu verwenden.
23. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
24. Allen Vorstandsmitgliedern und sonstigen Beauftragten des Vereins wird Auslagenersatz für ihre Tätigkeiten gewährt, sofern eine Beauftragung durch den Vorstand vorliegt. Entstehende Kosten sind nach den jeweils gültigen Vorstandsbeschlüssen zu erstatten. Fahrtkosten, Tage - und Übernachtungsgelder werden nach den steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen erstattet. Sachliche Auslagen werden nach Beleg erstattet. Bei Telefon- und Portokosten reicht ein einfacher Nachweis aus.
25. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Sie ist in der Anlage „Aufwendungersatz“ bzw. „Aufwendungentschädigung“ zu dokumentieren.
26. Grundsätzlich müssen entstandene Kosten im Jahr ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

## **Art VII Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

27. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
- a. dem Vorstand bis zu einer Summe von 4.000,- €.
  - b. dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam bis zu einer Summe von 1.000,- €. Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.
  - c. dem zuständigen Ressortmitglied des Vorstands bis zu einer Summe von 300,- €, sofern damit der Haushaltsansatz für das jeweilige Ressort nicht überschritten wird.

## **Art. VIII Veranstaltungen**

28. Bei allen Veranstaltungen des Vereins besteht die Berechtigung, Kostenbeteiligungen (z.B. für Verzehr; bei Turnieren auch Start- und/oder Reuegelder) zu erheben. Falls Kostenbeteiligungen erhoben werden, ist dies in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung mitzuteilen. Die Einnahmen sind für die Bestreitung der Kosten der Veranstaltung zu verwenden; nicht gedeckte Kosten sind aus dem Etat des Vereins zu bestreiten, Überschüsse sind zu vereinnahmen.
29. Überschreitet der Etat einer Veranstaltung einen Betrag von 100,- €, sind die Einzelbeträge in einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung gegenüberzustellen.

**Art. IX Inventar**

30. Zur Erfassung des Inventars sind Verzeichnisse mit folgenden Angaben anzulegen:
  - Bezeichnung des Gegenstandes und Aufbewahrungsort
  - Anschaffungsdatum, Anschaffungs- und Zeitwert.
31. In das Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Wert von 20,- € übersteigen.
32. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Inventur vorzunehmen und dem Vorstand vorzulegen, soweit dieser nicht wegen Geringfügigkeit darauf verzichtet.

**Art. X Sonstiges**

33. In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

**Art. XI Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde auf der Sitzung des Vorstandes des TC Grafschaft am 28.02.2012 verabschiedet.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung des TC Grafschaft am 30.03.2012 beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

**Anlage: Beitragsordnung**

1. Der Pro-Kopf-Beitrag für die Mitgliedschaft im TCG wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Treffen mehrere Mitgliedschaften zu, gilt der jeweils höchste Beitragssatz.
3. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der folgenden Einteilung:

**a. Beitragssätze Tennis:**

Erwachsene:	130,00 €
Ehepaar je Partner:	115,00 €
Schüler/Studenten/Azubis ab 18 Jahre:	80,00 €
Jugendliche von 7-18 Jahre:	50,00 €

**b. Beitragssätze Schach:**

Erwachsene:	96,00 €
Jugendliche (15-18 Jahre):	48,00 €
Schüler (bis 14 Jahre):	36,00 €

**c. Beitragssätze Fördernde Mitglieder:**

Erwachsene:	48,00 €
-------------	---------

**d. Beitragssätze Passive Mitglieder:**

Erwachsene:	60,00 €
-------------	---------

**Anlage: Aufwendungsersatz**

1. Aufwendungen, die einem ehrenamtlichen Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden erstattet, sofern sie angemessen und nachgewiesen sind. Die Erstattung der Aufwendungen kann erfolgen nach den tatsächlich entstandenen Kosten (z.B. durch Vorlage von Quittungen) oder nach den steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen.
2. Zu den erstattungsfähigen Auslagen zählen z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen.

**Anlage: Aufwendungsentschädigung**

1. Eine Aufwendungsentschädigung (Tätigkeitsvergütung) wird im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans gewährt für Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen von Vorstandstätigkeiten.
2. Eine Aufwendungsentschädigung wird im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans gewährt für folgende Tätigkeiten:

	Betrag:	max./Jahr
a. für Fachübungsleiter:	15,- € / std	1500,- €
b. für die Pflege der Plätze und Außenanlagen:	150,- € / mtl	1050,- €
c. für die Betreuung des Clubheims:	30,- € / mtl	360,- €
d. für Reinigung des Clubheims:	10,- € / std	1200,- €

Auszug aus anzuwendenden Gesetzesstexten:

**BGB § 26 Vorstand und Vertretung**

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

**ESTG § 3 Nr 26 Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen**

26.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr. Übersteigen die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

26a.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Übersteigen die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

26b.

Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend

**Ehrenamtsfreibetrag**

Pauschale Aufwendungsentschädigungen oder Vergütungen für den Arbeits- oder Zeitaufwand bei nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportorganisationen sind bis zur Höhe von 500 €/Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei.